

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), Pointe GmbH, Extertal, Stand Januar 2009

Einkaufsbedingungen

I. Geltung der Bedingungen

Unsere Einkaufsbedingungen gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch für künftige Geschäfte, bei denen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist, sofern sie dem Lieferanten zuvor zugegangen sind. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, auch nicht durch vorbehaltlose Annahme der Leistungen. Bestellungen sind nur rechtsgültig, wenn sie von uns schriftlich erteilt sind. Mündlich erteilte Bestellungen und Änderungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Im Einzelfall kann auf eine schriftliche Bestätigung verzichtet werden.

II. Vertragsschluss und Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 3 Werktagen anzunehmen. An Abbildungen, Zeichnungen, Tabellen und sonstigen Unterlagen, Mustern, Modellen und dergleichen behalten wir Eigentums-, gewerbliche Schutz- und Urheberrechte vor. Sie unterliegen strikter Geheimhaltung und dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Das gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages, so lange das darin enthaltene Fertigungswissen nicht allgemein bekannt geworden ist. Nach Erledigung des Auftrages bzw. der Anfrage sind die vorgenannten Unterlagen auf unsere Aufforderung auf Kosten des Lieferanten unverzüglich zurückzugeben.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Der Preis schließt Lieferung „frei Haus“ einschließlich Normalverpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Rechnungen das Lieferdatum sowie die in unserer Bestellung ausgewiesene Bestell- und Artikelnummer den dortigen Vorgaben entsprechend anzugeben. Wir bezahlen den Kaufpreis innerhalb von 14 Werktagen, gerechnet ab Lieferende und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Werktagen nach Lieferung und Rechnungserhalt netto, sofern nichts anderes vereinbart ist. Geht die Ware später als die Rechnung ein, so ist für die Berechnung der Skontofrist der Eingangstag der Ware bei uns maßgebend.

IV. Lieferung und Abnahme

Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Lieferfristen laufen ab dem Bestelldatum. Angegebene Liefermengen sind genau einzuhalten. Unter- und / oder Überlieferungen sind nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zulässig. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn ihm Umstände erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, pauschalieren Verzugschaden in Höhe von 1 % des Lieferwertes pro vollendeter Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als insgesamt 10 % des Lieferwertes. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten. Dem Lieferanten steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzuges gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer und Artikelnummer anzugeben.

V. Erfüllungsort und Gefahrübergang

Erfüllungsort ist unser Firmensitz. Die Lieferung hat „frei Haus“ zu erfolgen.

VI. Sach- und Rechtsmängel

Wir haben die Ware innerhalb einer angemessenen Frist nach Eintreffen am Bestimmungsort auf Sachmängel zu untersuchen. Die Art und Weise der Eingangsprüfung erfolgt nach unserem Ermessen, bei Massenteilen nach dem Stichprobenverfahren. Sofern wir die Ware im normalen Geschäftsverkehr umsenden oder weiterleiten und dies dem Lieferanten rechtzeitig anzeigen, verlängert sich die Untersuchungs- und Rügefrist entsprechend. Der Lieferant haftet für Sachmängel im Rahmen der nachstehenden beiden Sätze verschuldensunabhängig. Weist die Ware im Zeitpunkt des Gefahrüberganges einen Sachmangel auf, so können wir Nacherfüllung oder Minderung verlangen. Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung. Die Kosten hierfür trägt der Lieferant. Hat der Lieferant zwei erfolglose Nacherfüllungsversuche unternommen, die Nacherfüllung unberechtigt verweigert oder eine angemessene Nachfrist verstreichen lassen, so können wir den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Das gesetzliche Rücktrittsrecht, das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung und das Rückgriffsrecht gem. §§ 478, 479 BGB bleibt uns vorbehalten. Für Rechtsmängel haftet der Lieferant verschuldensunabhängig.

VII. Schutzrechte

Der Lieferant stellt dafür ein, dass durch seine Lieferung und ihre für ihn voraussehbare Verwertung durch uns keine Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden. Werden wir von dritter Seite wegen einer solchen Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, so stellt uns der Lieferant auf schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen frei und erstattet uns alle aus der Inanspruchnahme entstehenden notwendigen Aufwendungen. Die vorstehenden Bedingungen gelten nicht, soweit der Lieferant die gelieferte Ware nach von uns gestellten Unterlagen, Mustern, Modellen oder ähnlichen Vorgaben hergestellt hat und nicht weiß und wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

VIII. Allgemeine Haftung

Sofern der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Soweit wegen eines solchen Produktes Rückurmaßnahmen geboten sind, ist der Lieferant in denselben Grenzen auch zur Erstattung der dafür erforderlichen Aufwendungen verpflichtet. Andere Ansprüche unsererseits bleiben unberührt. Der Lieferant verpflichtet sich, uns auf Anforderung eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme nachzuweisen.

IX. Eigentumsvorbehalt

Bestelltes Material bleibt unser Eigentum. Es ist als solches getrennt zu lagern und darf nur für unsere Bestellungen verwandt werden. Verarbeitung oder Umwidmung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Im Falle der Verbindung oder Vermischung mit uns nicht gehörenden Sachen erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen in diesem Zeitpunkt. Für den Fall, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, verpflichtet sich dieser, uns anteilig Miteigentum zu übertragen. An von uns gestellten oder finanzierten Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung oder Bearbeitung der von uns bestellten Ware einzusetzen. Er ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge auf eigene Kosten zum gleitenden Neuwert zu versichern und diese zu warten.

X. Allgemeines und Wirksamkeit

Die Rechte des Lieferanten aus diesem Vertrag sind nicht übertragbar. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen nicht. Ist der Lieferant Kaufmann, so ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten mit ihm unser Sitz. Der Gerichtsstand ist nicht ausschließlich. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

Verkaufs- und Lieferbedingungen

I. Verkaufs- und Lieferbedingungen

Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch für künftige Geschäfte, bei denen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist, sofern sie dem Besteller zuvor zugegangen sind. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt.

II. Anwendung

Aufträge werden erst durch unsere Auftragsbestätigung verbindlich. Änderungen und Ergänzungen müssen in Schriftform erfolgen. Alle Angebote sind freibleibend, soweit sie nicht als Festangebote bezeichnet sind. Festangebote ohne Bindungsfrist können von uns nach 3 Monaten widerrufen werden.

III. Preise

Die Preise gelten sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart ab Werk ausschließlich Fracht, Zoll, Einfuhrnebenabgaben und Verpackung zzgl. Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe. Anders sich nach Abgabe des Angebotes oder nach Auftragsbestätigung bis zur Lieferung die maßgebenden Kostenfaktoren wesentlich, so werden sich Lieferant und Besteller über eine Anpassung der Preise und der Kostenanteile für Formen verständigen. Ist die Abhängigkeit des Preises vom Teilegewicht vereinbart, ergibt sich der endgültige Preis aus dem Gewicht der freigegebenen Ausfallmuster. Wir sind bei neuen Aufträgen (= Anschlussaufträgen) nicht an vorhergehende Preise gebunden.

IV. Liefer- und Abnahmepflicht

Lieferfristen beginnen nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, der Anzahlung und der rechtzeitigen Materialbestellungen, soweit diese vereinbart wurden. Mit Meldung der Versandbereitschaft gilt die Lieferfrist als eingehalten, wenn sich die Versendung ohne unser Verschulden verzögert oder unmöglich ist. Wird eine vereinbarte Lieferfrist infolge unseres Verschuldens nicht eingehalten, so ist, falls wir nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt haben, unter Ausschluss weiterer Ansprüche der Besteller nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Verzugsentschädigung ist auf höchstens 5 % desjenigen Teiles der Lieferung begrenzt, der nicht vertragsgemäß erfolgt ist. Ein Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn sich der Besteller selbst in Annahmeverzug befindet. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Angemessene Teillieferungen sowie zumbarbare Abweichungen von den Bestellmengen bis zu +/- 10 % sind zulässig. Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungslosgrößen und Abnahmetermeninen können wir spätestens drei Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht innerhalb von drei Wochen nach, sind wir berechtigt, eine zweiwöchige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten und / oder Schadensersatz zu fordern. Erfüllt der Besteller seine Abnahmepflichten nicht, so sind wir, unbeschadet sonstiger Rechte, berechtigt, den Liefergegenstand nach vorheriger Benachrichtigung des Bestellers freihändig verkauft oder anderweitig veräußert zu lassen. Die Kosten der Veräußerung und des Bedrangs einer angemessenen Anlaufzeit hinzuzuschlagen, oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung oder unvorhersehbare, unvermeidbare Umstände, z. B. Betriebsstörungen, gleich, die dem Lieferant die rechtzeitige Lieferung trotz zumbarbarer Anstrengungen unmöglich machen; den Nachweis darüber haben wir zu führen. Dies gilt auch, wenn die vorgenannten Behinderungen während eines Verzuges oder bei einem Vorlieferanten eintreten. Der Besteller kann uns auffordern, innerhalb von zwei Wochen zu erklären, ob er zurückzutreten will, oder innerhalb einer angemessenen Nachfrist liefern will. Erklärt er sich nicht, kann der Besteller vom nichterfüllten Teil des Vertrages zurücktreten. Wir werden den Besteller unverzüglich benachrichtigen, wenn

ein Fall höherer Gewalt, wie in Absatz 1 ausgeführt, eintritt. Er hat Beeinträchtigungen des Bestellers so gering wie möglich zu halten, ggf. durch Herausgabe der Formen für die Dauer der Behinderung. Im Falle von Abrufaufträgen ist der Kunde nach Kündigung des Vertrages verpflichtet, zum Zeitpunkt des Eingangs der Kündigung bereits produzierte Teile nach Abnahme des Bestellers zu übernehmen. Wenn der Besteller auf Wunsch des Kunden oder von uns z.B. zur Einhaltung von üblichen Lieferfristen auf Vorrat produziert wurden, ist im Falle von Abrufaufträgen eine Gesamtmenge vereinbart, ist der Kunde zu ihrer Abnahme verpflichtet. Eine vorzeitige Kündigung ist nur mit unserer Zustimmung und gegen Vereinbarung eines Aufhebungsentgeltes möglich.

V. Verpackung, Versand, Gefahrenübergang und Annahmeverzug

Sofern nicht anders vereinbart, wählen wir Verpackung, Versandart und Versandweg. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung mit dem Verlassen unseres Werkes auf den Besteller über. Bei vom Besteller zu vertretenden Verzögerungen der Abgabe der Ware, die Gefahr des Bestellers über die Mitteilung der Versandbereitschaft über Auf schriftliches Verlangen des Bestellers wird die Ware auf seine Kosten gegen von ihm zu bezeichnende Risiken versichert.

VI. Eigentumsvorbehalt

Die Lieferungen bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Besteller zustehenden Ansprüche, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum an den Lieferungen (Vorbehaltsware) als Sicherung für unsere Saldorechnung. Eine Be- oder Verarbeitung durch den Besteller erfolgt unter Ausschluss des Eigentumsverfalls nach § 950 BGB in unserem Auftrag, wir werden entsprechend dem Verhältnis des Netto-Faktorenwertes unserer Ware zum Netto-Faktorenwert der zu be- oder verarbeitenden Ware Miteigentümer der so entstandenen Sache, die als Vorbehaltsware zur Sicherstellung unserer Ansprüche gemäß Abs. 1 dient. Bei Verarbeitung (Verbindung / Vermischung) mit anderen, nicht uns gehörenden Waren durch den Besteller gelten die Bestimmungen der §§ 947, 948 BGB mit der Folge, dass unser Miteigentumsanteil an der neuen Sache nunmehr als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen gilt. Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist dem Besteller nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und unter der Bedingung gestattet, dass er mit seinen Kunden ebenfalls einen Eigentumsvorbehalt gemäß den Absätzen 1 - 3 vereinbart. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware sind wir ausdrücklich ausgeschlossen. Wenn der Besteller Übergang ist der Bestellung berechtigt, hat den Fall der Weiterveräußerung tritt der Besteller hiermit schon jetzt bis zur Erfüllung unserer sämtlichen Ansprüche die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und sonstigen berechtigten Ansprüche gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten an uns ab. Auf Verlangen ist der Besteller verpflichtet, uns unverzüglich alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhandigen, die zur Geltendmachung unserer Rechte gegenüber den Kunden des Bestellers erforderlich sind. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller nach Verarbeitung gemäß Absatz 2 und / oder Absatz 3 zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren weiterveräußert, so gilt die Abtretung der Kaufpreisdorderung gemäß Absatz 5 nur in Höhe der angemessenen Wertes der Vorbehaltsware und der Wert der für uns bestehenden Forderungen. Die Gesamtforderung mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insofern zur Freigabe von Sicherungen nach unser Wahl verpflichtet. Pfändungen oder Beschlagnahmung der Vorbehaltsware von dritter Seite sind uns unverzüglich anzuzeigen. Daraus entstehende Interventionskosten gehen ebenfalls zu Lasten des Bestellers, soweit sie nicht von Dritten getragen werden. Falls wir nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen von unserem Eigentumsvorbehalt durch Zurücknahme von Vorbehaltsware Gebrauch machen, sind wir berechtigt, die Ware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts und insbesondere das Herausgabeverlangen stellen diese Rechte nicht in Frage. Die Rücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu dem erzielten Erlös, höchstens jedoch zu den vereinbarten Lieferpreisen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz, insbesondere entgangenen Gewinn, bleiben vorbehalten.

VII. Mängelhaftung für Sachmängel

Maßgebend für Qualität und Ausführung der Erzeugnisse sind die Ausfallmuster, welche dem Besteller auf Wunsch zur Prüfung vorgelegt werden. Der Hinweis auf technische Normen dient der Leistungsbeschreibung und ist nicht als Beschaffenheitsgarantie anzusehen. Wenn der Besteller die Lieferung ohne Vertragsabschluss erhalten hat, haften für die Funktionsfähigkeit und die Eignung des Liefergegenstandes nur bei ausdrücklicher vorheriger Zusicherung. Mängelrügen sind unverzüglich schriftlich geltend zu machen. Bei versteckten Mängeln ist die Rüge unverzüglich nach Feststellung zu erheben. In beiden Fällen verjährten, soweit nichts anderes vereinbart, alle Mängelansprüche zwölf Monate nach Gefahrübergang. Soweit das Gesetz gemäß §§ 438 I 2 BGB, 479 I BGB und 634 a I 2 BGB längere Fristen zwingend vorschreibt, gelten diese. Bei begründeter Mängelrüge, wobei die vom Besteller schriftlich freigegebenen Ausfallmuster die zu erwartende Qualität und Ausführung bestimmen – sind wir zur Nacherfüllung verpflichtet. Kommen wir dieser Pflicht vom Vertrag dar. Die Rücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu dem erzielten Erlös, höchstens jedoch zu den vereinbarten Lieferpreisen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Aufwendungsersatz- oder Schadensersatzansprüche wegen Mangel- oder Mangelgeschäden, bestehen nur im Rahmen der Regelungen zu VIII. Ersetzte Teile sind auf unser Verlangen unfrei zurückzusenden. Eigenmächtiges Nacharbeiten und unsachgemäße Behandlung haben den Verlust aller Mängelansprüche zur Folge. Nur zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder bei Verzug der Mängelbeseitigung durch uns ist der Besteller berechtigt, nach vorheriger Verständigung nachzubessern und dafür Ersatz der angemessenen Kosten zu verlangen. Verbleibende oder abgetragene Teile sind ohne Rücksicht auf den Wert der Vorbehaltsware nach sich zu Rückgriffsansprüche gemäß § 478, 479 BGB bestehen nur, sofern die Inanspruchnahme durch den Verbraucher berechtigt war und nur im gesetzlichen Umfang, nicht dagegen für nicht mit dem Lieferer abgestimmte Kulanzregelungen und setzen die Beachtung eigener Pflichten des Rückgriffsberechtigten, insbesondere die Beachtung der Rückgabebedingungen voraus.

VIII. Allgemeine Haftungsbeschränkungen

In allen Fällen, in denen wir abweichend von den vorstehenden Bedingungen aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Anspruchsgrundlagen zum Schadens- oder Aufwendungsersatz verpflichtet ist, haften wir nur soweit uns, unseren leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen Verschulden oder Fahrlässigkeit oder ein Verschulden von Leibhaftigen oder Gesundheit zur Last fällt. Unberührt bleibt die verschuldensunabhängige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie die Haftung für die Erfüllung einer Beschaffenheitsgarantie, falls diese ausdrücklich vereinbart ist. Unberührt bleibt auch die Haftung für die schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; die Haftung ist insoweit jedoch außer in den Fällen des Satzes 1 auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

IX. Zahlungsbedingungen

Sämtliche Zahlungen sind in EURO ausschließlich an uns zu leisten. Falls nicht anders vereinbart, ist der Kaufpreis für Lieferungen oder sonstige Leistungen zahlbar innerhalb 10 Tage nach Rechnungsdatum. Eine – ausdrücklich zu vereinbarende - Skontogewährung hat den Ausgleich aller früher fälligen, unstrittigen Rechnungen zur Voraussetzung. Die Vergütung für Formen (Werkzeuge) wird, soweit nichts anderes vereinbart ist, fällig zu 1/3 mit Auftragserteilung, 1/3 mit Erstmustervorstellung und 1/3 nach Bestellerfreigabe, spätestens jedoch 4 KW nach Erstbemusterung, es sei denn, dass der Zustand der Formen gravierende Nacharbeiten erfordert. Bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungsstermins werden Zinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins der EZB berechnet, solange nicht aus der Form und vorheriger Benachrichtigung des Bestellers. Soll vertragsgemäß der Besteller vorbehalten. Der Besteller kann nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig sind. Die nachhaltige Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche erste Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers begründen, haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen zur Folge. Darüber hinaus sind wir in diesem Fall berechtigt, für noch offen stehende Lieferungen Vorauszahlungen zu verlangen sowie nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten.

X. Formen (Werkzeuge)

Der Preis für Formen enthält auch die Kosten für bis zu dreimaliger Bemusterung, nicht jedoch die Kosten für Prüf- und Bearbeitungsrichtungen sowie für vom Besteller veranlasste Änderungen. Kosten für weitere Bemusterungen, die wir zu vertreten haben, gehen zu unseren Lasten. Sofern nicht anders vereinbart, ist und bleiben wir Eigentümer der für den Besteller durch uns selbst oder einem von uns beauftragten Dritten hergestellten Formen. Formen werden nur für Aufträge des Bestellers verwendet, so lange der Besteller seinen Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen nachkommt. Wir sind nur dann zum Kostenersatz dieser Formen verpflichtet, wenn diese zur Erfüllung einer dem Besteller zugesicherten Ausbringungsmenge erforderlich sind. Unsere Verpflichtung bei Aufbewahrung erlischt 2 Jahre nach der letzten Belieferung aus der Form und vorheriger Benachrichtigung des Bestellers. Soll vertragsgemäß der Besteller Eigentümer der Formen werden, geht das Eigentum erst nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises für sie auf ihn über. Die Übergabe der Formen an den Besteller wird durch die Aufbewahrung zu Gunsten des Bestellers ersetzt. Unabhängig von dem gesetzlichen Herausgabeanspruch des Bestellers und von der Lebensdauer der Formen sind wir zur Beendigung des Vertrages zu ihrem ausschließlichen Besitz berechtigt. Wir werden die Formen als Fremdeigentum kennzeichnen und auf Verlangen des Bestellers auf dessen Kosten zu versichern. Bei bestellereigenen Formen gemäß Abs. 3 und / oder vom Besteller teilweise zur Verfügung gestellten Formen beschränkt sich unsere Haftung bezüglich der Aufbewahrung und Pflege auf die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten. Kosten für die Wartung und Versicherung trägt der Besteller. Unsere Verpflichtungen erlöschen, wenn nach Erledigung des Auftrages und entsprechender Aufforderung der Besteller die Formen nicht binnen angemessener Frist abholt. So lange der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachgekommen ist, steht uns in jedem Fall ein Zurückbehaltungsrecht an den Formen zu.

XI. Materialbestellungen

Werden Materialien vom Besteller geliefert, so sind sie auf seine Kosten und Gefahr mit einem angemessenen Mengenzuschlag von mindestens 5 % rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit anzuliefern. Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Außer in Fällen höherer Gewalt trägt der Besteller die entstehenden Mehrkosten auch für Fertigungsunterbrechungen.

XII. Gewerbliche Schutzrechte und Rechtsmängel

Haben wir nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder unter Verwendung von bestellten Teilen des Bestellers zu liefern, so steht der Besteller dafür ein, dass Schutzrechte Dritter im Bestimmungsländ der Ware hierdurch nicht verletzt werden. Wir werden dem Besteller auf uns bekannte Rechte hinweisen. Der Besteller hat uns von Ansprüchen Dritter freizustellen und den Ersatz des entstandenen Schadens zu leisten. Wird uns die Herstellung oder die Lieferung von einem Dritten unter Beteiligung aus der Form und vorheriger Benachrichtigung des Bestellers. Soll vertragsgemäß der Besteller Eigentümer der Formen werden, geht das Eigentum erst nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises für sie auf ihn über. Die Übergabe der Formen an den Besteller wird durch die Aufbewahrung zu Gunsten des Bestellers ersetzt. Unabhängig von dem gesetzlichen Herausgabeanspruch des Bestellers und von der Lebensdauer der Formen sind wir zur Beendigung des Vertrages zu ihrem ausschließlichen Besitz berechtigt. Wir werden die Formen als Fremdeigentum kennzeichnen und auf Verlangen des Bestellers auf dessen Kosten zu versichern. Bei bestellereigenen Formen gemäß Abs. 3 und / oder vom Besteller teilweise zur Verfügung gestellten Formen beschränkt sich unsere Haftung bezüglich der Aufbewahrung und Pflege auf die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten. Kosten für die Wartung und Versicherung trägt der Besteller. Unsere Verpflichtungen erlöschen, wenn nach Erledigung des Auftrages und entsprechender Aufforderung der Besteller die Formen nicht binnen angemessener Frist abholt. So lange der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachgekommen ist, steht uns in jedem Fall ein Zurückbehaltungsrecht an den Formen zu.

XIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist unser Firmensitz. Gerichtsstand ist nach unserer Wahl unserer Firmensitz oder der Sitz des Bestellers. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (BGBl 1989, Seite 586) für die Bundesrepublik Deutschland (BGBl 1990, Seite 1477) und etwaige Nachfolgevorschriften ist ausgeschlossen.